

Kanton Basel-Landschaft  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Herr Regierungsrat Thomi Jourdan  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Bern, 22. Januar 2024

## Landratsvorlage betreffend das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege

### Stellungnahme des Verbandes **senesuisse**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jourdan  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf der Website des Kantons Basel-Landschaft haben wir von der laufenden Vernehmlassung gelesen. Wir bitten Sie darum, uns auch auf die Verteilerliste der Organisationen aufzunehmen, damit wir es rechtzeitig direkt erfahren und uns einbringen können, vielen Dank.

Im Jahr 1996 wurde der Verband **senesuisse** gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Alterszeitpflege. Inzwischen sind mehr als 450 Institutionen mit über 20'000 Pflegeplätzen als Mitglied beigetreten, darunter auch ein paar Betriebe im Kanton Basel-Landschaft.

Weil **senesuisse** als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters-/Pflegeinstitutionen direkt von der vorliegenden Vernehmlassung betroffen ist und sich für genügend Pflegepersonal für qualitative Leistungen einsetzt, erhalten Sie innert Frist unsere Stellungnahme.

### Generelle Einschätzung zum unterbreiteten Vorschlag

Aus Sicht von **senesuisse** sind die vorgeschlagenen Regelungen positiv zu bewerten. Zwar dürften sie noch umfangreicher ausgebaut sein (damit das ganze vom Bund zur Verfügung gestellte Geld „abgeholt werden kann“). Die Umsetzung in der vorgesehenen Form scheint aber sowohl administrativ einfach als auch zielführend zu sein, damit der künftige Fachkräftebedarf dank mehr Investitionen in pflegerische Ausbildungen gemildert wird.

Der Verband **senesuisse** plädiert für eine rasche Umsetzung, um den Bedarf an dringend notwendigem, qualifiziertem Pflegepersonal besser sicherzustellen.

### § 1 Zweck und Gegenstand

Wir begrüssen sehr, dass der Kanton Basel-Landschaft, über das Bundesgesetz hinaus, auch die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ sowie weiterer Ausbildungen im Bereich der Pflege vorsieht. Dies entspricht dem Fördergedanken.

## § 2 Kantonale Bedarfsplanung

Es ist wichtig und zielführend, dass nebst dem Bedarf an Pflegefachpersonen HF/FH auch der Bedarf an Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit EFZ sowie anderer Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege ermittelt wird.

Gerade die Ausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Gesundheit EFZ dient als wichtige «Zulieferin» zur Ausbildung auf Tertiärstufe. Zudem ist auch in diesem Beruf aufgrund der demografischen Entwicklung ein Mangel absehbar.

## § 3 Ausbildungsverpflichtung

Es ist korrekt, dass alle Gesundheitsbetriebe nach ihren Möglichkeiten zur Ausbildung an Pflegefachpersonal beitragen sollen. Hierfür sind namentlich die Anzahl der Mitarbeitenden, die Struktur sowie das Leistungsangebot der entsprechenden Organisation als Kriterien zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten mit zu berücksichtigen.

In anderen Kantonen hat sich zudem der «Handel» von Ausbildungsleistungen bewährt, namentlich für kleinere Organisationen mit beschränkten Ausbildungsmöglichkeiten. Nicht verständlich ist aus Sicht von **seneuisse** hingegen, warum die ungenügende Leistung von Ausbildungen zum Verlust des Leistungsvertrages führen soll. Vielmehr ist die logische Konsequenz eine Zahlung von Ersatzabgaben nach § 6.

## § 5 Beiträge an Aus- und Weiterbildungen

Grundsätzlich sind die Beiträge an Aus- und Weiterbildungen so festzulegen, dass die gesamten ungedeckten Ausbildungskosten finanziert werden. Zudem sollte nach dem Vorbild anderer Kantone auch die Bildung von Ausbildungsverbänden gefördert werden. Dies würde auch kleinen Organisationen ermöglichen, Fachkräfte auszubilden.

Im Sinne einer Gleichstellung aller Institutionen, welche Pflegefachleute ausbilden, plädiert **seneuisse** dafür, dass bei der Ausrichtung von Beiträgen keine Unterscheidung zwischen Pflegeheimen, Spitex-Organisationen und Spitälern gemacht wird. Zwecks Erreichung des übergeordneten Ziels der Ausbildungsoffensive wäre eine Unterscheidung zwischen den Institutionen nicht verständlich.

Wir begrüßen die Möglichkeit für Beiträge an weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege, sofern sich gem. §2 ein Bedarf ergibt.

## § 6 Ersatzzahlung

Das Prinzip der Ersatzabgabe (Malus- und Bonus-System) ist zielführend, allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass gerade kleinere Betriebe bei der Ausbildungsverpflichtung an organisatorische und finanzielle Grenzen stossen werden. Insofern ist eine Abgeltung in der Höhe von 300% des Beitrags an die praktische Ausbildung eindeutig zu hoch. Der Kanton AG, welcher als einziger solch hohe Ersatzzahlungen vorsieht, hat denn trotz den höchsten Kosten bei der Umsetzung auch einen prall geäuften Topf ohne konkrete Verwendung.

Angemessener wäre eine Ersatzabgabe in der Höhe von rund 150-200 Prozent, wie es sich in den meisten Kantonen mit bereits bestehender Ausbildungspflicht bewährt hat:

Organisationen die mehr ausbilden, als sie müssen, können Ausbildungspunkte, die sie nicht benötigen, an andere Organisationen verkaufen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen können. Wichtig erscheint uns dabei, dass ein solcher Punktetausch zwischen sämtlichen Leistungserbringern möglich ist, insbesondere zwischen Spitex und Heimen. Die Vorteile dieses Systems: Firmen die mehr ausbilden, erhalten von anderen Firmen „Zuschüsse“, was sie motiviert, auszubilden. Andere kommt es günstiger als „Strafe“ zu bezahlen. Zudem wird die Zusammenarbeit gefördert.

## **§ 10 Beiträge an höhere Fachschulen**

Wir weisen darauf hin, dass der Zweck der Beiträge an die Fachschulen so offen wie möglich formuliert werden muss, um die Karriereplanung der Auszubildenden vor, während und nach der Ausbildung bestmöglich zu unterstützen (z. B. Beiträge an die Kosten für die Führung einer zusätzlichen Klasse, die wegen Unterbelegung nicht kostendeckend geführt werden kann). Zudem sind Programme, Projekte und Massnahmen zu unterstützen, die zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen beitragen (z. B. Entwicklung eines Teilzeitstudienganges oder Durchführung mit Modulen, Beratung und Unterstützungsangebote in der Ausbildung, Begleitung beim Berufseinstieg). Auch Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings erachten wir als wichtig.

## **§11 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren**

Wir regen an, einheitliche Beiträge für die Kantone BL und BS festzulegen (Schaffung von gleichen Bedingungen für die Studierenden der gleichen Schule).

Beiträge sind insbesondere für Zweitausbildungen vorzusehen, wobei keine Altersgrenze eingeführt werden sollte – weil es letztlich um die Förderung aller verfügbaren Personen gehen muss. Eine unterschiedliche Pauschalzahlung je nach Alter und für Personen mit Kindern ist sinnvoll,

Unterstützungsbeiträge sollten möglichst auch für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege vorgesehen werden, insbesondere an Personen, welche als Erwachsene die Ausbildung zur FaGe-E absolvieren. Dies entspricht dem Fördergedanken gem. §2.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**seneuisse**

Christian Streit  
Geschäftsführer